

■■ Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die Geschäftsführerinnen und  
Geschäftsführer der Agenturen

Nachrichtlich:

An die systemakkreditierten Hochschulen

**Vorsitzender  
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73  
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0  
Telefax: 0228 - 338306-79  
akr@akkreditierungsrat.de  
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 93/15 – FB – 5.1.4

--- - nur per Mail -

**Bonn, 16.04.2015**

## **Akkreditierung von Studiengängen mit Berufszielen im Bereich der Architektur und Planung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

---  
der „Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung (ASAP)“ hat mich auf ein Problem bei der Akkreditierung von Studiengängen im Bereich der Architektur und Planung aufmerksam gemacht.

In vielen Studiengängen geben Hochschulen als Qualifikations- und Berufsziel die Ausübung des Architektenberufs oder die Ausübung eines anderen geschützten Berufs im Bereich der Planung an. Damit ist implizit oder explizit das Versprechen der Kammerfähigkeit verknüpft, also der Führung der Berufsbezeichnung und der Eintragung in die entsprechenden Eintragungslisten der einschlägigen Kammern auf Länderebene.

Darüber hinaus wird im Bereich der Architektur häufig eine Qualifikation entsprechend der UNESCO/UIA-Standards in Aussicht gestellt, die zur weltweiten Berufsbefähigung führen soll.

Dies ist solange unstrittig, als der Studiengang geeignet ist, diese Qualifikationsziele zu erreichen. Ein Problem entsteht jedoch, wenn der Studiengang für alle Absolventinnen und Absolventen oder für Teilgruppen nicht die Voraussetzungen für den Eintrag in die entsprechende Eintragungsliste bei den Architektenkammern bzw. die Kriterien der UNESCO/UIA-Charter erfüllt.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, wenn spezialisierte Masterprogramme angeboten werden, in die Bachelorabsolventinnen und -absolventen eines Architekturstudiengangs, aber auch andere, fachfernere Bachelorabsolventinnen und -absolventen aufgenommen werden und beiden Gruppen das Berufsziel der/des kammerfähigen Architektin/Architekten versprochen wird.

Die Programmakkreditierung, aber auch die in einer Systemakkreditierung zertifizierten entsprechenden internen Prozesse haben unter anderem die Aufgabe zu überprüfen, ob ein Studiengang in der Lage ist, das Erreichen der angegebenen Qualifikationsziele für alle Studierenden in gleicher Form zu gewährleisten. Ich fordere Sie daher auf, diese Prüfung auch mit Blick auf den Zugang zu reglementierten Berufen durchzuführen und das Siegel des Akkreditierungsrates nur dann zu vergeben, wenn die angegebenen Berufszielversprechen tatsächlich eingehalten werden können.

Bietet eine Hochschule einen Studiengang an, der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Eintragungsliste der Kammern nicht erfüllt, muss sie dies deutlich und transparent dokumentieren und Studieninteressierten kommunizieren. Diese Anforderung kann gegebenenfalls Inhalt einer Auflage im Akkreditierungsverfahren sein. Die Bezüge im Regelwerk sind die Ziffern 2.1 (Qualifikationsziele) und 2.8 (Transparenz).

Da die Thematik der reglementierten Berufe häufig Missverständnisse hervorzurufen geeignet ist, erlauben Sie mir noch diese Ergänzung: Es geht nicht darum, berufsfeldpolitische Fragen zum Gegenstand der Akkreditierung zu machen. Die Hochschulen sind selbstverständlich frei darin, Studiengänge ihrer Wahl anzubieten, solange sie die geltenden Kriterien erfüllen. Nur müssen die den Studierenden gemachten Versprechungen der Wahrheit entsprechen – es muss „darauf stehen, was darin ist“.

Die Schwierigkeit, dies bei reglementierten Berufen einzuhalten bzw. die Einhaltung zu überprüfen, besteht bekanntlich darin, dass die Entscheidung über den Berufszugang außerhalb der Hochschule und des Akkreditierungsverfahrens getroffen wird. Wie Sie wissen, bietet ASAP im Bereich der Architektur und Planung hierzu Hilfen in Form von Referenzrahmen für die Akkreditierung und durch die Vermittlung von Gutachterinnen und Gutachtern an.

Darüber hinaus bieten die Architektenkammern der Länder ihre Beratung für solche Studiengänge an, die zu einer Eintragungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen in die Architekten- oder Stadtplanerlisten führen sollen. Bitte nehmen Sie bei Bedarf Kontakt mit der zuständigen Architektenkammer auf. Insbesondere im Falle von speziellen bzw. spezialisierenden Studiengängen ohne eindeutige Bezeichnung hinsichtlich der Berufsqualifikation sollten Agenturen bzw. Hochschulen beachten, dass eine Abstimmung mit einer Kammer erwartet wird.

Sollten derartige Fragestellungen im Zuge einer Systemakkreditierung auftreten, empfehle ich Ihnen die sinngemäße Anwendung von Ziff. 5.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beteiligung einschlägiger Experten).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold R. Grimm'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R'.

Professor Dr. Reinhold R. Grimm